

**Gemeinsamer Bericht  
des Vorstands der Verbio SE und  
der Geschäftsführung der VERBIO Chem GmbH**

**gemäß § 293 a des Aktiengesetzes (AktG) über den Abschluss  
eines Gewinnabführungsvertrages zwischen  
der Verbio SE und der VERBIO Chem GmbH**

I. Vorbemerkung .....	2
II. Abschluss des Gewinnabführungsvertrages.....	2
III. Darstellung der Vertragsparteien des Gewinnabführungsvertrages.....	2
1. Verbio SE .....	2
1.1. Unternehmensgegenstand und Firma .....	2
1.2. Wirtschaftliche Verhältnisse der Verbio SE .....	3
2. VERBIO Chem GmbH .....	4
2.1. Unternehmensgegenstand und Firma .....	4
2.2. Wirtschaftliche Verhältnisse der VERBIO Chem GmbH.....	4
IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ....	5
1. Ökonomische Zielsetzung und steuerliche Wirkung .....	5
2. Sonstige Rechtsfolgen des Vertragsabschlusses .....	5
3. Alternativen des Gewinnabführungsvertrages .....	5
V. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages .....	5
1. § 1 Gewinnabführung.....	5
2. § 2 Verlustübernahme.....	6
3. § 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer .....	7
4. § 4 Schlussbestimmungen.....	8
VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG/Prüfung des Gewinnabführungsvertrages ...	8

## **I. Vorbemerkung**

Die Verbio SE und ihre 100 %-ige Tochtergesellschaft, die VERBIO Chem GmbH mit Sitz in Zörbig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 32080, beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen.

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre bzw. Gesellschafter und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Verbio SE und der Gesellschafterversammlung der VERBIO Chem GmbH erstellen die Vorstände der Verbio SE und die Geschäftsführung der VERBIO Chem GmbH gemäß § 293 a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Verbio SE als Organträgerin und der VERBIO Chem GmbH als Organgesellschaft.

## **II. Abschluss des Gewinnabführungsvertrages**

Die Verbio SE wird mit der VERBIO Chem GmbH, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Verbio SE ohne außenstehende Gesellschafter, einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend: "Vertrag") abschließen. Die Gesellschafterversammlung der VERBIO Chem GmbH wird dem Abschluss des Vertrages zustimmen.

Als Unternehmensvertrag i.S.d. § 291 Abs. 1 AktG bedarf der Vertrag der Zustimmung der Hauptversammlung der Verbio SE (§ 293 Abs. 1 und 2 AktG). Vorstand und Aufsichtsrat der Verbio SE werden daher der auf den 2. Februar 2024 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Verbio SE vorschlagen, dem Vertrag zuzustimmen.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der VERBIO Chem GmbH eingetragen worden ist.

## **III. Darstellung der Vertragsparteien des Gewinnabführungsvertrages**

### **1. Verbio SE**

#### **1.1. Unternehmensgegenstand und Firma**

Die Verbio SE mit Sitz in Zörbig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 33567, ist eine börsennotierte Societas Europaea (kurz SE) und die Obergesellschaft des Verbio-Konzerns. Das Geschäftsjahr der Verbio SE beginnt zum 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion und der Handel von erneuerbaren, synthetischen und biomassebasierten Produkten und Komponenten für den Mobilitätsbereich, die Landwirtschaft, die Nahrungs- und Futtermittelindustrie sowie die chemische Industrie.

Mitglieder des Vorstands der Verbio SE sind die Herren Claus Sauter (Vorsitzender), Prof.

Dr. Oliver Lüdtkke (stellvertretender Vorsitzender), Theodor Niesmann, Bernd Sauter, Stefan Schreiber und Olaf Tröber. Die Verbio SE wird gemäß § 8 Absatz 1 ihrer Satzung gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

## 1.2 Wirtschaftliche Verhältnisse der Verbio SE

Gemäß dem mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 30. Juni 2023 weist die Verbio SE für das Geschäftsjahr 2022/2023 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 154,2 Mio. (2021/2022: EUR 397,3 Mio.) aus. Diese Entwicklung gegenüber dem Vorjahr ist operativ vor allem auf deutlich gesunkene Rohmargen sowohl beim Biodiesel als auch beim Bioethanol zurückzuführen. Darüber hinaus war im Ergebnis des Geschäftsjahres 2021/2022 eine Zuschreibung auf den Beteiligungsbuchwert an der VEB in Höhe von EUR 77,2 Mio. enthalten.

Die Umsatzerlöse in Höhe von EUR 1.624,9 Mio. (2021/2022: EUR 1.682,5 Mio.) resultieren im Wesentlichen aus Erlösen gegenüber Dritten. Der Rückgang der Umsatzerlöse mit eigenen Biokraftstoffen ist vor allem auf die fallenden Preise sowohl für Biodiesel als auch für Bioethanol im Verlauf des Geschäftsjahres zurückzuführen. Der Materialaufwand betrug EUR 1.458,5 Mio. (2021/2022: EUR 1.189,6 Mio.) und ist im Gegensatz zu den Umsatzerlösen gestiegen. In beiden Segmenten – Biodiesel und Bioethanol – haben sich die durchschnittlichen Rohstoffpreise spürbar erhöht. Insgesamt reduzierte sich aufgrund der negativen Entwicklung bei den Absatzpreisen in beiden Segmenten und unter Berücksichtigung der Bestandsveränderungen die Bruttomarge auf EUR 307,5 Mio. (2021/2022: EUR 542,9 Mio.).

Die Bilanzsumme der Verbio SE beträgt zum 30. Juni 2023 EUR 1.454,8 Mio. und hat sich im Vergleich zum Vorjahr ausgehend von EUR 1.234,0 Mio. um EUR 220,8 Mio. erhöht. Maßgeblich hierfür ist auf der Aktivseite die Entwicklung bei den Finanzanlagen (30. Juni 2023: EUR 657,2 Mio.; 30.06.2022: EUR 481,0 Mio.), wobei die Veränderung hauptsächlich auf Zugänge im Zusammenhang mit Einzahlungen in die Kapitalrücklage der VERBIO Renewables GmbH zurückzuführen ist. Das Umlaufvermögen erhöhte sich lediglich um EUR 44,6 Mio. von EUR 749,2 Mio. auf EUR 793,8 Mio. Dabei stiegen insbesondere der Bestand an Vorräten von EUR 166,9 Mio. auf EUR 300,1 Mio. sowie die Forderungen gegen verbundene Unternehmen (EUR 228,0 Mio.; 30.06.2022: EUR 186,1 Mio.) und die Sonstigen Vermögensgegenstände (EUR 80,5 Mio.; 30.06.2022: EUR 18,2 Mio.). Dagegen haben sich die flüssigen Mittel (EUR 112,2 Mio.; 30.06.2022: EUR 273,8 Mio.) sowie die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (EUR 73,0 Mio.; 30.06.2022: EUR 104,2 Mio.) rückläufig entwickelt.

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 30. Juni 2023 EUR 1.088,9 Mio. (30. Juni 2022: EUR 944,6 Mio.); die Eigenkapitalquote liegt bei 74,8 % weiterhin auf einem hohen Niveau (30. Juni 2022: 76,5 %). Durch den für das Geschäftsjahr 2022/2023 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 154,2 Mio. (2021/2022: EUR 397,3 Mio.) ergab sich zum 30. Juni 2023 aufgrund des zum Vorjahresbilanzstichtag ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 706,0 Mio. und einer vorgenommenen Dividendenausschüttung (EUR 12,7 Mio.) ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 847,5 Mio.

Die Finanzlage zeigt einerseits einen negativen operativen Cashflow in Höhe von EUR 42,2 Mio. (2021/2022: positiver operativer Cashflow EUR 349,1 Mio.) sowie andererseits einen positiven Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von EUR 89,3 Mio. (2021/2022: EUR -12,6 Mio.). Im Cashflow aus der Investitionstätigkeit (EUR -208,8 Mio.; 2021/2022: EUR -148,5 Mio.) spiegelt sich die stärkere Investitionstätigkeit innerhalb des Konzerns im Vergleich zum Vorjahr wieder. Der positive Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von EUR 89,3 Mio. resultiert dabei vor allem aus der Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten in Höhe von EUR 102,0 Mio. Es stehen zum 30. Juni 2023 Kassenbestände und Bankguthaben in Höhe von EUR 112,3 Mio. (30. Juni 2022: EUR 273,8 Mio.) zur Verfügung.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verbio SE stellt sich insgesamt vor dem Hintergrund der Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie im Vergleich der Vermögens- und Finanzlage zum Vorjahr als gut dar.

## **2. VERBIO Chem GmbH**

### **2.1. Unternehmensgegenstand und Firma**

Die VERBIO Chem GmbH mit Sitz in Zörbig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 32080, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Verbio SE ist alleinige Gesellschafterin der VERBIO Chem GmbH. Das Geschäftsjahr der VERBIO Chem GmbH beginnt zum 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

Gegenstand des Unternehmens der VERBIO Chem GmbH ist die Herstellung und der Vertrieb von organischen Basischemikalien für die chemische Industrie auf Grundlage erneuerbarer Rohstoffe, insbesondere von Biodiesel aus Pflanzenölen.

Alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der VERBIO Chem GmbH ist Herr Theodor Niesmann.

### **2.2 Wirtschaftliche Verhältnisse der VERBIO Chem GmbH**

Die VERBIO Chem GmbH hat derzeit noch keine operative Geschäftstätigkeit. Die VERBIO Chem war zum 30.06.2023 mit TEUR 25 gezeichnetem Kapital ausgestattet und weist einen Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 0 aus.

Mit Wirkung zum 02.11.2023 hat die VERBIO Chem GmbH ein Grundstück im Chemiepark Bitterfeld erworben, auf welchem eine Ethenolyseanlage gebaut werden soll. Die Finanzierung des Grundstücks erfolgte durch ein Darlehen der VERBIO Finance GmbH.

#### **IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages**

##### **1. Ökonomische Zielsetzung und steuerliche Wirkung**

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ermöglicht es der Verbio SE, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss und die tatsächliche Durchführung des wirksamen Gewinnabführungsvertrages sind Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft. Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive oder negative Ergebnisse der VERBIO Chem GmbH mit negativen bzw. positiven Ergebnissen der Verbio SE und anderer Gesellschaften im Organkreis zeitgleich verrechnet werden können. Dadurch können der Konzernsteuercashflow und der Konzernsteueraufwand optimiert werden. Darüber hinaus wird die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende 5 Prozent-Besteuerung (Besteuerung nach § 8 b Abs. 1 und 5 Körperschaftsteuergesetz) vermieden.

Der Abschluss dieses Vertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der VERBIO Chem GmbH und der Verbio SE, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nur durch den Vertragsabschluss realisieren lassen.

##### **2. Sonstige Rechtsfolgen des Vertragsabschlusses**

Auf Grundlage des Gewinnabführungsvertrages verpflichtet sich die VERBIO Chem GmbH, ihren ganzen Gewinn an die Verbio SE abzuführen. Daneben ist die Verbio SE zum Ausgleich etwaiger während der Laufzeit des Vertrages entstehender Fehlbeträge bei der VERBIO Chem GmbH verpflichtet.

##### **3. Alternativen des Gewinnabführungsvertrages**

Das mit dem Gewinnabführungsvertrag verfolgte Ziel der Steueroptimierung kann durch andere rechtliche oder steuerliche Maßnahmen nicht oder nicht in gleicher Weise erreicht werden.

#### **V. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages**

Der Vertrag entspricht dem gesetzlichen Leitbild eines Gewinnabführungsvertrages und enthält die üblichen Bestimmungen zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern.

Eine Abschrift des Vertrages ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages sollen im Folgenden erläutert werden.

##### **1. § 1 Gewinnabführung**

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages normiert die für einen Gewinnabführungsvertrag charakte-

ristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach ist die VERBIO Chem GmbH während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Verbio SE abzuführen. Dabei darf die Gewinnabführung den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages sieht vor, dass dabei in entsprechender Anwendung von § 301 AktG der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuss, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre, abzuführen ist.

Mit Zustimmung der Verbio SE ist die VERBIO Chem GmbH gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme etwaiger gesetzlicher Rücklagen einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Insoweit vermindert sich dann der von der VERBIO Chem GmbH abzuführende Gewinn. Die Einschränkung, dass die Einstellung in die genannten Rücklagen nur insoweit erfolgen kann, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, trägt § 14 Abs. 1 Nr. 4 Körperschaftsteuergesetz Rechnung.

§ 1 Abs. 3 des Vertrages bestimmt, dass Beträge, die während der Dauer des Vertrages in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind, den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden können.

Entsprechend § 1 Abs. 4 des Vertrages darf keine Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen erfolgen. Eine solche Gewinnabführung würde den in § 301 AktG festgelegten Höchstbetrag der Gewinnabführung überschreiten.

Darüber hinaus werden Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung ausdrücklich geregelt: Gemäß § 1 Abs. 5 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Stichtag des Jahresabschlusses und ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

## **2. § 2 Verlustübernahme**

§ 2 Abs. 1 des Vertrages enthält die Verpflichtung der Verbio SE als herrschendes Unternehmen, entsprechend § 302 Abs.1 AktG, jeden während der Vertragsdauer sonst - also ohne einen Verlustausgleich - entstandenen Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Gewinnabführungsvertrages.

Die Verlustausgleichspflicht stellt sicher, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der VERBIO Chem GmbH während der Vertragsdauer nicht vermindert. Die Verlustausgleichspflicht dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der VERBIO Chem GmbH und ihrer Gläubiger für die Dauer des Bestehens des Vertrages.

§ 2 Abs. 1 des Vertrages enthält einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften in den weiteren Absätzen des § 302 AktG. Der Verweis ist dabei dynamisch ausgestaltet: Verwiesen wird auf die jeweils gültige Fassung der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung. Nach derzeitiger Rechtslage bedeutsam sind die Bestimmungen in § 302 Abs. 3 und 4 AktG:

§ 302 Abs. 3 AktG regelt die Möglichkeit des Verzichts der VERBIO Chem GmbH auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Aus der Verweisung auf § 302 Abs. 3 AktG ergibt sich vorliegend insbesondere Folgendes: Die VERBIO Chem GmbH kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuches (HGB) bekanntgemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die Verbio SE zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekanntgemacht worden ist.

Darüber hinaus werden Entstehung und Fälligkeit des Verlustausgleichsanspruchs konkret geregelt: Gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Verlustausgleich zum Stichtag des Jahresabschlusses und ist gemäß § 1 Abs. 5 des Vertrages zu diesem Zeitpunkt fällig.

### **3. § 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer**

Der Vertrag wird entsprechend § 294 Abs. 2 AktG mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der VERBIO Chem GmbH wirksam.

Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem 01.07.2023. Die steuerliche Rückwirkung greift frühestens zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Durch die rückwirkende Geltung des Vertrags kann die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft bereits für einen möglichst langen Zeitraum erreicht werden. Für die VERBIO Chem GmbH entsteht damit die Organschaft frühestens auf den Beginn des Geschäftsjahres 2023/2024 zum 01.07.2023.

§ 3 Abs. 1 des Vertrages stellt weiterhin klar, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Verbio SE und der Gesellschafterversammlung der VERBIO Chem GmbH bedarf.

Der Vertrag kann gemäß § 3 Abs. 2 erstmalig mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der festen Laufzeit ordentlich gekündigt werden. Die feste Laufzeit muss mindestens 5 volle Jahre betragen und endet frühestens zum Ende eines Geschäftsjahres. Nach Ablauf der festen Laufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt wird.

Darüber hinaus besteht gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrages die Möglichkeit, den Vertrag aus

wichtigem Grund schriftlich zu kündigen. Diese Möglichkeit besteht insbesondere, wenn der Verbio SE nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der VERBIO Chem GmbH zustehen.

Eine Kündigung hat entsprechend § 3 Abs. 4 des Vertrages schriftlich zu erfolgen.

#### **4. § 4 Schlussbestimmungen**

In den Schlussbestimmungen wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Auslegung der Bestimmungen die §§ 14 und 17 Körperschaftsteuergesetz zu berücksichtigen sind. Bei Nichtbeachtung der Regelungen in den §§ 14 und 17 Körperschaftsteuergesetz droht eine rückwirkende Nichtanerkennung der beabsichtigten körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft. Im Übrigen gilt stets die aktuelle Fassung der gesetzlichen Bestimmungen, auf die in den Verträgen verwiesen wird. Mögliche zukünftige Gesetzesänderungen werden dadurch berücksichtigt. Weiterhin gilt das Schriftformerfordernis, wonach sämtliche Änderungen oder Ergänzungen nur wirksam sind, wenn sie schriftlich abgefasst werden.

Die in § 4 Absatz 4 des Vertrages enthaltene "Salvatorische Klausel" sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, zum Beispiel durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

#### **VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG/Prüfung des Gewinnabführungsvertrages**

In dem abzuschließenden Gewinnabführungsvertrag sind keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der VERBIO Chem GmbH zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der VERBIO Chem GmbH nicht vorhanden sind; die Verbio SE ist an der VERBIO Chem GmbH zu 100 % unmittelbar beteiligt. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen. Da die Verbio SE unmittelbar alle Geschäftsanteile der VERBIO Chem GmbH hält, bedarf es gemäß § 293 b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

**\*\*\* Unterschriftsseite folgt \*\*\***



Verbio SE

Leipzig, den 2. Februar 2024

---

Claus Sauter  
Vorstandsvorsitzender

---

Prof. Dr. Oliver Lüttke  
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

---

Theodor Niesmann  
Vorstand

---

Bernd Sauter  
Vorstand

---

Stefan Schreiber  
Vorstand

---

Olaf Tröber  
Vorstand

VERBIO Chem GmbH

Zörbig, den 2. Februar 2024

---

Theodor Niesmann  
Geschäftsführer

Anlage: Abschrift des Vertrages

## Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

**Verbio SE,  
Thura Mark 18, 06780 Zörbig  
(eingetragen im Handelsregister  
des Amtsgerichts Stendal unter HRB 33567)**

nachfolgend - **Organträgerin** -

und der

**VERBIO Chem GmbH,  
Thura Mark 18, 06780 Zörbig  
(eingetragen im Handelsregister  
des Amtsgerichts Stendal unter HRB 32080)**

nachfolgend - **Organgesellschaft** -

beide zusammen nachfolgend - **Vertragsparteien** -

### **Präambel**

Die Organträgerin ist am Stammkapital der Organgesellschaft in Höhe von insgesamt 25.000,00 EUR unmittelbar beteiligt. Sie hält sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft und ist damit deren Alleingesellschafterin.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

### **§ 1 Gewinnabführung**

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, beginnend rückwirkend ab dem 01.07.2023 ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Gewinn ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Rücklagen nach den Absätzen 2 und 3 - der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuches ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 Aktiengesetz genannten Betrag nicht überschreiten.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (4) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
- (5) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p.a. zu verzinsen.

## **§ 2 Verlustübernahme**

- (1) Die Organträgerin ist verpflichtet, einen während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag in entsprechender Anwendung von § 302 Aktiengesetz in der jeweils gültigen Fassung auszugleichen.
- (2) § 1 Absatz 5 dieses Vertrages gilt entsprechend.

## **§ 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin sowie aufschiebend bedingt von der Eintragung dieses Vertrages bei der Organgesellschaft im Handelsregister abgeschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab dem 01.07.2023.
- (2) Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Zeitjahren abgeschlossen. Sofern das Ende der festen Laufzeit nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällt, verlängert sich die feste Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres. Nach Ablauf der festen Laufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmalig zum Ende der festen Laufzeit, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt:
  - (a) die Abtretung oder Einbringung der Anteile an der Organgesellschaft durch die Organträgerin,
  - (b) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft,

- (c) die Umwandlung der Organgesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft sein kann oder
  - (d) wenn der Organträgerin nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft zusteht.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- (2) Verweisungen auf gesetzliche Vorschriften sind jeweils Verweisungen auf die aktuell gültige Fassung der jeweiligen Vorschrift (dynamische Verweisung).
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel selbst, bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt bei Lücken in diesem Vertrag.

Zörbig, den \_\_\_\_\_

Zörbig, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Verbio SE

\_\_\_\_\_  
VERBIO Chem GmbH